

Werner-von-Siemens- Gesamtschule Königsborn

Städt. Ganztagschule
Sekundarstufen I und II



Döbelner Str. 7 | 59425 Unna
Tel.: 02303/96804-0 | Fax: 02303/96804-50
E-Mail: kontakt@gek-unna.de | Internet: www.gek-unna.de

Antrag auf Beurlaubung für einen Schulbesuch im Ausland

Hiermit beantragen wir die Beurlaubung unserer Tochter/ unseres Sohnes
für einen Schulbesuch im Ausland während der Jahrgangsstufe ☐ EF / ☐ Q1
während des Schuljahres 20 ____ / ____ .

1. Schüler/Schülerin

Name, Vorname	
Geburtsdatum, -ort	
Anschrift	
Emailadresse	
Klasse/ Jgst.	

2. Antragsteller/Eltern (nur bei minderjährigen Schüler:innen)

Name, Vorname der Mutter	
Name, Vorname des Vaters	
Anschrift(en), Telefonnummer(n)	
Emailadresse eines Elternteils	

Werner-von-Siemens- Gesamtschule Königsborn

Städt. Ganztagschule
Sekundarstufen I und II



Döbelner Str. 7 | 59425 Unna
Tel.: 02303/96804-0 | Fax: 02303/96804-50
E-Mail: kontakt@gek-unna.de | Internet: www.gek-unna.de

3. Angaben zum Auslandsaufenthalt

Beantragter Zeitraum/ Daten der Beurlaubung	
Land	
Austauschorganisation	
Ansprechpartner der Organisation und Kontaktdaten	
Name und Anschrift der Schule im Ausland	
Jahrgangsstufe im Ausland	
Anschrift im Ausland	

4. Fortsetzung der Schullaufbahn an der Werner-von-Siemens- Gesamtschule Königsborn

Wir beantragen die Wiedereingliederung unserer Tochter/unseres Sohnes nach Rückkehr aus dem Ausland in die Jahr- gangsstufe/Halbjahr	Jgst.: _____ Halbjahr: _____
---	---------------------------------

5. Rechtliche Grundlagen für einen Schulaufenthalt im Ausland während der Jgst. EF oder Q1 gemäß §4 APO-GOST und VV 4.2. VVzAPO-GOST

§ 4

Auslandsaufenthalte

(1) Während der beiden ersten Jahre der gymnasialen Oberstufe können Schülerinnen und Schüler für einen Auslandsaufenthalt gemäß § 43 Absatz 4 SchulG beurlaubt werden. Nach Rückkehr wird die Schullaufbahn grundsätzlich in der Jahrgangsstufe fortgesetzt, in der der Auslandsaufenthalt begonnen wurde. Das zweite Jahr der Qualifikationsphase kann nicht für einen Auslandsaufenthalt unterbrochen werden.

(2) Schülerinnen und Schüler, die zu einem einjährigen Auslandsaufenthalt in der Einführungsphase oder einem halbjährigen Auslandsaufenthalt im zweiten Halbjahr der Einführungsphase beurlaubt sind, können ihre Schullaufbahn ohne Versetzungsentscheidung in der Qualifikationsphase fortsetzen, wenn aufgrund ihres Leistungsstandes zu erwarten ist, dass sie erfolgreich in der Qualifikationsphase mitarbeiten können.

(3) Ausländische Leistungsnachweise können bei der Berechnung der Gesamtqualifikation nicht übernommen werden.

VV zu § 4

4.2 zu Absatz 2

4.2.1 Die Schullaufbahn kann mit Beginn der Qualifikationsphase fortgesetzt werden, wenn vor dem Antrag auf Beurlaubung

a) bei Schülerinnen und Schülern des Gymnasiums auf dem Zeugnis des ersten oder zweiten Halbjahres der letzten Klasse der Sekundarstufe I im Durchschnitt mindestens befriedigende, keine nicht ausreichenden und in den Fächern mit schriftlichen Arbeiten höchstens eine ausreichende Leistung ausgewiesen sind. Über Ausnahmen entscheidet die Konferenz der die Schülerin oder den Schüler unterrichtenden Lehrkräfte.

b) bei Schülerinnen und Schülern anderer Schulformen auf dem Zeugnis der Klasse 10/I oder 10/II ein Notenbild erreicht wird, das in allen Fächern um eine Notenstufe besser ist als die für den Übergang in die gymnasiale Oberstufe geforderte Leistung. Über Ausnahmen entscheidet die obere Schulaufsichtsbehörde.

Über die durchgehende Teilnahme am Unterricht an einer ausländischen Schule ist der Nachweis zu erbringen.

Werner-von-Siemens- Gesamtschule Königsborn

Städt. Ganztagschule
Sekundarstufen I und II



Döbelner Str. 7 | 59425 Unna
Tel.: 02303/96804-0 | Fax: 02303/96804-50
E-Mail: kontakt@gek-unna.de | Internet: www.gek-unna.de

4.2.2 Die Voraussetzungen zum Erwerb des Latinums, die in der Einführungsphase zu erbringen sind, müssen zusätzlich nachgewiesen werden.

4.2.3 Bei Schülerinnen und Schülern, die nach dem Auslandsaufenthalt gemäß § 2 Absatz 3 oder gemäß § 4 Absatz 2 unmittelbar in das erste Jahr der Qualifikationsphase eingetreten sind, wird die Dauer des Auslandsaufenthalts auf die Verweildauer angerechnet.

4.2.4 Der mit dem Zeugnis am Ende der Einführungsphase verbundene Abschluss gemäß § 40 Absatz 2 wird nach erfolgreichem Durchgang durch das erste Jahr der Qualifikationsphase erworben.

4.2.5 Bei einem Schulwechsel entscheidet über die Beurlaubung und die Fortsetzung der Schullaufbahn die aufnehmende Schule.

Ort, Datum

Unterschrift(en) des/ der Erziehungsberechtigten